

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

**Gebührenverzeichnis des Kreises Stormarn  
für Untersuchungen, Kontrollen  
und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der  
Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**

Auf der Grundlage

der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen),

des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbehandlungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007

in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020, jeweils in den aktuellen Fassungen,

werden für den Bereich des Kreises Stormarn die Gebühren für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene wie folgt festgelegt:

<b>§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner</b>
--

- (1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Erstellt am: 15.02.2024	Geprüft am: 15.02.2024	Freigabe am: 15.02.2024	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: FDL	Version: 6.1
			Seite 1 / 9

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

## § 2 Transparenz

Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten decken, die für die jeweilige amtliche Tätigkeit anfallen.

Werden in Betrieben die Gebühren nicht ausschließlich auf Grundlage einer Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen Kontrolle festgesetzt, so werden alle Kosten unter Berücksichtigung der relevanten Merkmale des jeweiligen Betriebs oder Betriebstyps ermittelt und dem Gebührenschuldner ausschließlich oder anteilig als Pauschale auferlegt, Die Pauschale orientiert sich an den tatsächlichen Kosten, die der Behörde für ihre amtliche Kontrolltätigkeit in den vorangegangenen Gebührenjahren entstanden sind.

Bei der Bemessung der Gebühr werden alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehenden Kosten einbezogen. Hierzu zählen insbesondere Lohnkosten nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung, Lohnnebenkosten sowie Sach- und Verwaltungsgemeinkosten. Hinzu kommen Kosten für Untersuchungen und Probenahmen sowie Fahrtkosten.

Die Bemessung der Gebühren unterliegt einem Controlling. Dabei werden die Gebührenerträge fortlaufend mit den zurechenbaren Kosten abgeglichen. Lässt dieser Abgleich eine mehr als geringfügige Differenz zwischen dem Ertrag und den zurechenbaren Kosten erwarten, so wird für die betreffende amtliche Tätigkeit die Gebühr zeitnah angepasst, um sie kostendeckend zu bemessen

Erstellt am: 15.02.2024	Geprüft am: 15.02.2024	Freigabe am: 15.02.2024	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: FDL	Version: 6.1
			Seite 2 / 9

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

**§ 3 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung außerhalb von Groß- und Wildbearbeitungsbetrieben (Tarifstelle 1.2.1)**

(1) In Betriebsstätten mit mehr als 5 Schlachtungen pro Untersuchungstag

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V
		Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere
		1 - 5	6 - 35	36 - 64	65 - 119	ab 120
		€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier
1.2.1.2	Rinder <b>einschl. Kälber</b>	Siehe Abs. 2	25,43	20,12	16,46	12,90
1.2.1.6	Schafe / Ziegen	Siehe Abs. 2	9,73	7,74	6,41	5,16
1.2.1.7.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	Siehe Abs. 2	1,80	1,80	1,80	1,80
1.2.1.7.3	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	Siehe Abs. 2	12,23	9,73	8,02	6,39
1.2.1.7.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	Siehe Abs. 2	12,23	9,73	8,02	6,39

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und – untersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI	Staffel VII
		Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere
		1 - 5	6 - 15	16 - 35	36 - 50	51 - 64	65 - 119	ab 120
		€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier
1.2.1.1	Eihufer	Siehe Abs. 2	40,29	39,84	32,63	32,16	27,19	22,31
1.2.1.4	Hausschweine	Siehe Abs. 2	14,60	14,15	11,83	11,26	9,75	8,25
1.2.1.7.4.1	Schwarzwild	Siehe Abs. 2	18,19	17,74	15,24	14,77	13,06	11,43

Vorgenannte Staffellungen ergeben sich aus der Gesamt tierzahl an jedem Schlachttag in einem Betrieb vom ersten untersuchten Tier an ohne Unterscheidung der Tierart.

Erstellt am: 15.02.2024	Geprüft am: 15.02.2024	Freigabe am: 15.02.2024	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: FDL	Version: 6.1
			Seite 3 / 9

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

(2) Einzeltierschlachtungen (**bis zu 5 Schlachtungen** pro Untersuchungstag)

Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und – untersuchung

Tarifstelle	Tierart	in gewerblichen Schlachtstätten 1.2.1	bei Hausschlachtungen 1.2.3	
		€ / Tier	mit Schlachtierun- tersuchung	ohne Schlachtier- untersuchung
1.2.1.1 1.2.3.1	<b>Einhufer</b>	48,53	45,17	38,20
1.2.1.2. 1.2.3.2	<b>Rinder einschl. Käl- ber</b>	33,36	29,86	24,77
1.2.1.4 1.2.3.3	<b>Hausschweine</b>	22,99	19,49	17,39
1.2.1.6 1.2.3.4	<b>Schafe / Ziegen</b>	16,73	14,15	12,40
1.2.1.7.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildka- ninchen)	1,80	1,80	1,80
1.2.1.7.3	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	13,00	13,00	13,00
1.2.1.7.4.1	Schwarzwild	20,16	16,66	14,38
1.2.1.7.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	20,16	16,66	14,38

Erstellt am: 15.02.2024	Geprüft am: 15.02.2024	Freigabe am: 15.02.2024	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: FDL	Version: 6.1
			Seite 4 / 9

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

<b>§ 4 Schlacht- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung, BSE-Untersuchung in Groß- und Wildbearbeitungsbetrieben (Tarifstelle 1.2.1)</b>
--

Die Gebühren für Großbetriebe (Schlachtungen von durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich) und für Wildbearbeitungsbetriebe werden gesondert ausgewiesen.

Die betriebsspezifischen Gebühren für den Großbetrieb Hans Schacht GmbH, Ratzeburger Str. 36, 23843 Bad Oldesloe sind in der Anlage 1 zu diesem Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

Die betriebsspezifischen Gebühren für den Wildbearbeitungsbetrieb Ellerbrock Wildhandel GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 34, 23843 Bad Oldesloe sind in der Anlage 2 zu diesem Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

Die betriebsspezifischen Gebühren für den Großbetrieb Özcan Schlachtereie GmbH, Dorf-ring 69, 22889 Tangstedt sind in der Anlage 3 zu diesem Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

<b>§ 5 Schlacht- und Fleischuntersuchung im Haltungsbetrieb (Bestandsuntersuchungen, Tarifstelle 1.2.1.10)</b>
--

Für die Schlacht- und Fleischuntersuchung von lebendem Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild), Farmwild und Schweinen im Haltungsbetrieb erfolgt eine Gebührenerhebung nach Zeitaufwand.

Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrtszeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, wird der Zeitaufwand nur anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde sowie maximal in Höhe der Gebühr für die tatsächliche Amtshandlung.

Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen, zur Zeit. für Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 20,50 €, für amtliche Tierärztin oder amtlichen Tierarzt je angefangene Viertelstunde 17,50 €.

Erstellt am: 15.02.2024	Geprüft am: 15.02.2024	Freigabe am: 15.02.2024	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: FDL	Version: 6.1
			Seite 5 / 9

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

**§ 6 Schlachttieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen (Notschlachtung, Tarifstelle 1.2.2)**

Für die Schlachttieruntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen einschließlich Ausfüllen der amtlichen Bescheinigung (Notschlachtungen) nach Anhang III Kapitel VI Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfolgt eine Gebührenerhebung nach Zeitaufwand.

Die Gebühren können sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrt zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrtszeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, wird der Zeitaufwand nur anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde sowie maximal in Höhe der Gebühr für die tatsächliche Amtshandlung.

Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen, zur Zeit. für Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 20,50 €, für amtliche Tierärztin oder amtlichen Tierarzt je angefangene Viertelstunde 17,50 €.

Erstellt am: 15.02.2024	Geprüft am: 15.02.2024	Freigabe am: 15.02.2024	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: FDL	Version: 6.1
			Seite 6 / 9

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

**§ 7 Trichinenuntersuchungen (Tarifstelle 1.2.4)**

Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann

- (1) Für die Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, werden bei Anlieferung der Probe durch einen ermächtigten Jagdausübungsberechtigten bei der Untersuchungsstelle erhoben:

4,80 € je Tier
----------------

- (2) Für die Untersuchung auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, einschließlich der amtlichen Probenahme werden erhoben:

bis zu 5 Tiere	Ab 6 Tiere
11,35 € je Tier	6,42 € je Tier

Darüber hinaus wird für Kosten der An- und Abfahrt anlässlich der amtlichen Entnahme der Probe(n) eine Gebühr in Höhe von

15,00 € je An- und Abfahrt

erhoben.

Erstellt am: 15.02.2024 durch: 42/211	Geprüft am: 15.02.2024 durch: QMB	Freigabe am: 15.02.2024 durch: FDL	Dokument: AA-05-401-OD Version: 6.1 Seite 7 / 9
--	--------------------------------------	---------------------------------------	---

AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

**§ 8 Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5) außerhalb von Großbetrieben**

- (1) Probenahme für BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5.1) einschließlich Transport der Probe zum Zwecke der Untersuchung im Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster:

1. Tier	2. bis 6. Tier	7. Tier und weitere Tiere
22,96 €	18,90 € je Tier	16,65 € je Tier

EU-Zuschüsse werden gesondert berücksichtigt.

- (2) Untersuchung auf BSE (Tarifstelle 1.2.5.2):

Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

**§ 9 Wartezeit (Tarifstelle 1.2.8)**

- (1) Die Gebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen

- (2) Für die Wartezeit erfolgt eine Gebührenerhebung nach Zeitaufwand.

Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen, zur Zeit. für Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 20,50 €, für amtliche Tierärztin oder amtlichen Tierarzt je angefangene Viertelstunde 17,50 €.

Erstellt am: 15.02.2024	Geprüft am: 15.02.2024	Freigabe am: 15.02.2024	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: FDL	Version: 6.1
			Seite 8 / 9



AA-05-401-OD	Gebührenverzeichnis Fleischhygiene	Kreis Stormarn Fachdienst 42
--------------	------------------------------------	---------------------------------

### § 10 Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Tarifstellen 1.5.1 und 1.7.2)

Für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen (Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Exportbescheinigungen) für Lebensmittel einschließlich der Kontrollen zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung erfolgt eine Gebührenerhebung nach Zeitaufwand.

Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind An- und Abfahrzeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde, anrechenbar ist maximal eine Stunde.

Maßgeblich für die Berechnung sind die in der Anmerkung zu Tarifstelle 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 aufgeführten Stundensätze der die Amtshandlung ausführenden Personen, zur Zeit. für Amtstierärzthin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 20,50 €, für amtliche Tierärztin oder amtlichen Tierarzt je angefangene Viertelstunde 17,50 €.

### § 11 Festsetzung, Entstehung der Gebührenschuld, Rechtsbehelfe

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit dem Bescheid wird festgelegt, ob der Gesamtbetrag zu überweisen ist oder von den Untersuchern in bar erhoben wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (3) Ein gegen die Gebührenfestsetzung gerichteter Rechtsbehelf entfaltet nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO in der aktuellen Fassung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungspflicht.

### § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gebührenverzeichnis tritt rückwirkend am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Das Gebührenverzeichnis des Kreises Stormarn für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 21. September 2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 15. Februar 2024

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Im Auftrag

Brinker

Erstellt am: 15.02.2024	Geprüft am: 15.02.2024	Freigabe am: 15.02.2024	Dokument: AA-05-401-OD
durch: 42/211	durch: QMB	durch: FDL	Version: 6.1
			Seite 9 / 9